

Aufenthaltserlaubnis bei Abschiebeverbot

"Personen, denen ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zuerkannt wurde und die eine entsprechende **ABSCHLUSSMITTEILUNG** des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) über das Asylverfahren erhalten haben, müssen eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, die dann nach Prüfung in der Regel für ein Jahr erteilt wird. Kurz vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis muss die Verlängerung beantragt werden."

Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Asylbewerberleistungsbehörde im Landratsamt zuständig, erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis das Jobcenter

Zugang zu Integrationskursen bei einer Aufenthaltserlaubnis:

Ein nationales Abschiebeverbot nach §60 Abs. 5 führt zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt **nicht** zur Teilnahme am Integrationskurs.

In allen Fällen ist die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis abzuwarten (Die Bescheinigung des BAMF reicht nicht aus!), da laut Aufenthaltsgesetz nur der tatsächliche Besitz eines Aufenthaltsdokuments das entscheidende Kriterium ist.

Personen die für die Kursgebühr selbst aufkommen, können jederzeit teilnehmen, sofern es verfügbare Plätze gibt.